

Satzung des Vereins Institut für soziale Arbeit e. V.

§ 1

Der Verein für soziale Arbeit hat seinen Sitz in Münster. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V." Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

- (1) Der Verein fördert Wissenschaft und Forschung im Bereich der sozialen Arbeit. Er nimmt Aufgaben der Beratung, Fortbildung, Planung, wissenschaftlichen Begleitung und Praxisforschung wahr.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Dies gilt auch für den Fall des Ausscheidens oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins.

§ 3

- (1) Mitglieder des Vereins werden durch den Vorstand aufgenommen. Die Mitglieder sollen über Kenntnisse und Erfahrungen in der sozialen Arbeit verfügen. Für die Aufnahme genügt die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen trotz zweier schriftlicher Mahnungen im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Festlegung der Schwerpunkte der Tätigkeit des Vereins
 - Wahl des Vorstandes
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Ablösung des Vereins
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder in Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (5) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in und der/die Protokollant/in unterzeichnet.

§ 7

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in und mindestens einem/einer Beisitzer/in. Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand regelt seine Geschäftsordnung selbst. Er schließt die Arbeits- bzw. Werkverträge der Mitarbeiter/innen des Vereins ab.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand kann seine Beschlüsse im Bedarfsfall auch im Umlaufverfahren treffen, falls kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in und der/die Protokollant/in unterzeichnet.

§ 8

- (1) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins muss die Hälfte der Mitglieder erschienen sein und von den Anwesenden müssen zwei Drittel für die Auflösung stimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwen-

derung für die Förderung von Forschung und Wissenschaft in der sozialen Arbeit.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst
nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Verabschiedet am 2. September 1979